



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Per beBPo

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom : 15. März 2024
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon :
Erfurt, den : 12. April 2024

Anhörung Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften und

Starkes Ehrenamt für Thüringen - Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

Sehr geehrte Frau Baierl,



der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) dankt für die Beteiligung in den oben genannten Verfahren.

1. Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften – Drucksache 7/9426:

In § 5 Abs. 6 des Entwurfs eines Thüringer Ehrenamtgesetzes ist eine Regelung zu personenbezogenen Daten enthalten, die am Grundsatz der Erforderlichkeit ausgerichtet ist. Aus Gründen der Klarstellung sollte hier von „personenbezogenen Daten“ gesprochen werden, da für alle übrigen Daten nach dem Gesetz kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt besteht. Auch in der Begründung zu § 5 Abs. 6 wird auf die datenschutzrechtlichen Befugnisse Bezug genommen, die nur hinsichtlich personenbezogener Daten bestehen.

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon:
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Es wird darauf hingewiesen, dass § 11 des Entwurfs eines Thüringer Ehrenamts-gesetzes, der die Verleihung der Thüringer Ehrenamts-card regelt, keine Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält. Da dem Antrag wohl nicht voraussetzungslos entsprochen werden wird, sollte hier geregelt werden, welche personenbezogene Daten durch die Landkreise und kreisfreien Städte erhoben werden dürfen. Die Regelung in § 5 Abs. 6 des Entwurfs eines Thüringer Ehren-amts-gesetzes bezieht sich nur auf die in § 5 Abs. 5 Satz 1 des Entwurfs eines Thüringer Ehrenamts-gesetzes genannten Stellen.

Sehr starke rechtliche Bedenken bestehen gegen die Regelung in Artikel 5 des Gesetzentwurfs, die Änderung des Thüringer Schulgesetzes. Nach § 57 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz ist das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler für die Schule zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben ver-bundenen Zweck erforderlich ist. Ehrenamtliches oder bürgerliches Engagement eines Schülers findet zu einem ganz großen Teil nach der Definition von § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs eines Thüringer Ehrenamts-gesetzes außerhalb des schulischen Bereichs statt. Es ist nicht geklärt, wie die Schule ein derartiges ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement eines Schülers feststellen und prüfen soll. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass eine Verarbeitung von be-sonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO erforderlich ist. Schulen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach § 2 des Thüringer Schulgesetzes. Dieser bezieht sich aber ausschließlich auf den Be-such der Schule und nicht das Leben außerhalb der Schule. Sofern es bei der vorgesehenen Regelung bleiben sollte, muss das Thüringer Schulgesetz auch das Verfahren zur Prüfung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements des Schülers zwingend regeln.

Artikel 7 des Gesetzentwurfs regelt eine vorgesehene Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes. Nach Nr. 1 soll der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz auch als Ansprechpartner für Vereine, Einrichtungen und Einzelpersonen oder Personengruppen die nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Ehrenamts-gesetzes bürgerschaftlich engagiert oder ehrenamtlich tätig sind, diese in Fragen des Datenschutzes und der Datenschutz-Grundverordnung beraten.

Die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörde sind in Art. 57 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) aufgeführt. Nach Art. 57 Abs. 1 Buchstabe v) DS-GVO hat die Aufsichtsbehörde jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten zu erfüllen. Daher steht die vorgesehene neue Aufgabe für den Landesbeauftragten für den Datenschutz grundsätzlich nicht im Widerspruch zur DS-GVO. Eine allgemeine Beratung von Vereinen und sonstigen Verantwortlichen wird vom TLfDI bereits jetzt im vertretbaren Umfang durchgeführt. Allerdings sind wie in Art. 57 Abs. 1 aufgelisteten Aufgaben durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz zwingend zu erfüllen. Nach Art. 52 Abs. 4 DS-GVO ist sicherzustellen, dass jede Aufsichtsbehörde mit den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, die sie benötigt um ihre Aufgaben und Befugnisse effektiv wahrnehmen zu können. Wenn der Landesbeauftragte für den Datenschutz nunmehr Vereine, Einrichtungen und Einzelpersonen oder Personengruppen die sich bürgerschaftlich engagieren und ehrenamtlich tätig sind zu beraten hat, sprengt das in ganz erheblicher Weise die derzeit vorhandenen personellen Ressourcen. Daher erstaunt es sehr, dass im Vorblatt zum Gesetzentwurf unter Buchstabe D (Kosten) keine personelle Aufstockung des TLfDI vorgesehen ist. Es ist dem TLfDI nicht bekannt, für wie viele Stellen eine zusätzliche Beratungspflicht nunmehr gesetzlich geregelt werden soll. Gerade in Vereinen besteht ein erheblicher Beratungsbedarf. Hier geht es um sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Verarbeiten personenbezogener Daten, beispielsweise Führen von Adresslisten, E-Mail Versand, Betrieb einer Webseite, Gestaltung von Mitgliederversammlungen, Aufbewahrung von Unterlagen und vieles mehr. Sofern der TLfDI für diesen Stellen datenschutzrechtliche Fragestellungen umfassend zu prüfen hat, bedarf es vorsichtig geschätzt für die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe mindestens zweier vollbeschäftigter Einheiten im gehobenen Dienst.

2. Starkes Ehrenamt für Thüringen – Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen (Drucksache 7/9482)

Nach II. 1. Buchstabe b der Entschließung soll die Landesregierung aufgefordert werden, sich für eine praxistaugliche und vereinfachte Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung durch eine Freistellung kleiner Vereine von deren Vor-

gaben sowie die Abschaffung der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für solche Vereine einzusetzen.

Hierzu sei auf Folgendes hingewiesen: Die DS-GVO ist für alle Mitgliedsstaaten unmittelbar bindendes Recht. Dieses Gesetz bietet keine Möglichkeit, Vereine von seinem Anwendungsbereich auszunehmen. Der sachliche und räumliche Anwendungsbereich ist verbindlich in Art. 2 und Art. 3 der DS-GVO geregelt. Eine für ein derartiges Vorhaben mögliche Öffnungsklausel ist nicht vorhanden.

Nach Art. 32 Abs. 1 DS-GVO sehen die Mitgliedsstaaten vor, dass der Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten unter den dort genannten Voraussetzungen benennt. Es ist davon auszugehen, dass für die allermeisten Vereine bereits nach dem derzeit geltenden Recht keine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, da es sich zum einen dabei nicht um eine öffentliche Stelle handelt und auch die Kerntätigkeit des Vereins weder eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen ist oder die umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten ist. Auch nach der ergänzenden Vorschrift des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes besteht in der Regel nicht die Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, da die wenigsten Vereine in der Regel mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigen.

Der TlfdI empfiehlt daher dringend die Nr. II, 2. Buchstabe b der Entschließung zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen